

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Verwaltungsvorschrift über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (VwV Zuweisungen KomEKG), Stand 11.06.2024

Inhalt

1. Verteilung der Mittel und Auswahl der Investitionen und Maßnahmen	2
1.1. Ist für die Zuweisung ein Antrag zu stellen?	2
1.2. Wer darf die Mittel verwenden und kann eine kreisangehörige Gemeinde die Zuweisung nochmals weiterleiten?	2
1.3. Wer entscheidet über die zu finanzierenden Projekte und wie wird entschieden?	2
1.4. Wie erfolgt die Bewertung der Wirksamkeit der Investitionen und Maßnahmen?	3
1.5. Wie erfolgt die Bewertung und Zuordnung der Maßnahmen zum Verwendungszweck / Art der Investition in der Anlage 2?	3
2. Finanzierbarkeit der Ausgaben	3
2.1. Können die Mittel auch für begonnene Investitionsvorhaben verwendet werden und wann darf mit dem Projekt begonnen werden?	3
2.2. Was gilt als investive Maßnahme / Investition und was als nichtinvestive Maßnahme?	3
2.3. Können die Zuweisungen auch als Eigenanteil für aus anderen Quellen finanzierte Investitionen und Maßnahmen eingesetzt werden oder welche Fördermittel schließen einander aus?	4
2.4. Ist ein Eigenanteil zu erbringen?	4
2.5. Können die Mittel auch für den laufenden Betrieb, allgemeine Verwaltungsaufgaben z. B. für den Hochwasserschutz oder für die Verwaltung des KomEKG beim Zuweisungsempfangenden verwendet werden?	4
3. Nachweis der Verwendung und Indikatoren	5
3.1. Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der zugewiesenen Mittel?	5
3.2. Zeitplan der Berichterstattung	6
3.3. Was ist mit der Spalte „getätigte (Gesamt)Ausgaben für die jeweilige Investition oder Maßnahme“ in Anlage 2 gemeint?	6
3.4. Ist es ausreichend, einen Indikator zu befüllen?	6
3.5. Gibt es eine Vorgabe zum relevanten Umkreis bei den Indikatoren „Personen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren“ und „Einrichtungen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren“?	7

- 3.6. Warum wurde die die Einwohnerzahl beim Indikator „Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Risiken profitiert“ auf die max. Einwohnerzahl der Gemeinde begrenzt? 7
- 3.7. Gibt es zwingende Vorgaben zur Berechnung des Indikators „eingesparte Treibhausgasemissionen“? 7
- 3.8. Müssen die Vorhaben zwingend bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein? 8

1. Verteilung der Mittel und Auswahl der Investitionen und Maßnahmen

1.1. Ist für die Zuweisung ein Antrag zu stellen?

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils eine pauschale, zweckgebundene Zuweisung in Höhe von jeweils 1 Mio. Euro. Die Zuweisung dieses Budgets für den jeweiligen Landkreis und Kreisfreie Stadt erfolgt von Amts wegen (LDS), es ist also kein Antrag zu stellen.

1.2. Wer darf die Mittel verwenden und kann eine kreisangehörige Gemeinde die Zuweisung nochmals weiterleiten?

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Zuweisungsempfänger des kommunalen Energie- und Klimabudgets. Sie sind auch für die Entscheidung über die Mittelverwendung zuständig. In Ziffer IV der VwV Zuweisungen KomEKG ist darüber hinaus geregelt, dass die Zuweisungsempfänger die Zuweisungen an Letztempfänger (kreisangehörige Gemeinden oder kommunale Unternehmen) zur Verwirklichung von Investitionen und Maßnahmen weiterreichen können. Ziffer IV erhält auch die Regelung, dass ein Anspruch auf Weiterreichung nicht besteht. Demzufolge können die Mittel für landkreiseigene Projekte, Projekte der kreisfreien Städte, Projekte der kreisangehörigen Gemeinden und für Projekte kommunaler Unternehmen verwendet werden. Die Letztempfänger (kreisangehörige Gemeinden und kommunale Unternehmen) dürfen die Mittel jedoch nicht erneut weiterleiten.

1.3. Wer entscheidet über die zu finanzierenden Projekte und wie wird entschieden?

Es handelt sich um ein Energie- und Klimabudget für die Landkreise und Kreisfreien Städte. Diese entscheiden, welche geeigneten und wirksamen Investitionen oder Maßnahmen finanziert werden. Diese Entscheidungen müssen in einem transparenten, also nachvollziehbaren Auswahlverfahren getroffen werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind selbst dafür verantwortlich, das transparente Auswahlverfahren auszugestalten. Hierzu gibt es lediglich Vorgaben zu Mindestkriterien zur Bewertung der Wirksamkeit. Die Verteilung der Zuweisungen nach Anzahl der Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden auf die Gemeinden stellt jedoch kein geeignetes Verfahren dar, da eine derartige Verteilung zu einer finanziellen Kleinteiligkeit führen und damit von vornherein Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen genommen würde. Darüber hinaus sind die Landkreise und Kreisfreien Städte frei, wie sie das Auswahlverfahren gestalten. Das (erste) Auswahlverfahren kann auch die Zuweisungen aus beiden Jahren berücksichtigen.

1.4. Wie erfolgt die Bewertung der Wirksamkeit der Investitionen und Maßnahmen?

In Bezug auf die Wirksamkeit der Investitionen und Maßnahmen muss anhand von Mindestkriterien eine Bewertung vorgenommen werden.

Hierfür sind die Kriterien gemäß Anlage 1 der VwV Zuweisungen KomEKG heranzuziehen. Vorgegeben sind Mindestkriterien, diese sind also mindestens zu nutzen. Die Verwendung weiterer Kriterien ist zulässig. Darüber hinaus können Wichtungen für die Kriterien oder auch Budgetierungen für die jeweiligen Inhalte genutzt werden. Es muss erkennbar sein, wie die Bewertung erfolgt ist.

1.5. Wie erfolgt die Bewertung und Zuordnung der Maßnahmen zum Verwendungszweck / Art der Investition in der Anlage 2?

Jede Maßnahme muss bei der Auswahl und damit auch bereits zum Zeitpunkt der Dokumentation der Auswahlentscheidung in der Anlage 2 Teil 1 mindestens einem Verwendungszweck / Art der Investition zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt über die Vorauswahl ja/nein. Dabei muss die Zuordnung der Maßnahmen auch kohärent zur Bewertung gemäß Anlage 1 sein. Mehrfachnennungen als „ja“ in der Anlage 2 Teil 1 sind möglich. Gerade bei Mehrfachnennungen „ja“ müssen sich aber auch alle bejahten Verwendungszwecke aus der Spalte „*Kurzbeschreibung der geplanten Investition oder Maßnahme (Verwendungszweck muss erkennbar sein.)*“ erkennen lassen. Wenn beispielsweise eine PV-Anlage als Ständerkonstruktion über dem Parkplatz und der Fahrradabstellanlage einer Schule auch ein „ja“ beim Verwendungszweck Klimaanpassung erhalten soll, dann ist die Kurzbezeichnung „*25 kwp-Anlage an der Schule x*“ nicht ausreichend. Die Wirkung als Klimaanpassungsmaßnahme bspw. durch Abkühlung/Verschattung auf Grund der Art der Anlage muss demzufolge aus der Kurzbeschreibung erkennbar sein.

2. **Finanzierbarkeit der Ausgaben**

2.1. Können die Mittel auch für begonnene Investitionsvorhaben verwendet werden und wann darf mit dem Projekt begonnen werden?

Die Mittel können für getätigte Ausgaben vom Zeitpunkt der ersten Zuweisung an durch die LDS an die Landkreise und Kreisfreien Städte verwendet werden. Das Projekt kann also ggf. schon begonnen worden sein, die Mittel können aber nur für Ausgaben ab diesem Zeitpunkt eingesetzt werden. Als Zeitpunkt der Verausgabung gilt das Buchungsdatum der Zahlung.

2.2. Was gilt als investive Maßnahme / Investition und was als nichtinvestive Maßnahme?

Hierbei handelt es sich nicht um eine haushälterische Betrachtung.

Als nichtinvestive Maßnahmen werden beispielweise Studien, Konzepte oder Sensibilisierungsmaßnahmen etc. betrachtet, soweit sie ein eigenständiges Projekt bilden.

Als Investition oder investive Maßnahme werden alle Ausgaben für Erwerb oder die Herstellung materieller Vermögenswerte (z. B. für Gebäude, Fahrzeuge, Straßenbeleuchtung etc.) und nichtmaterielle Vermögenswerte (z. B. Lizenzen oder Software) oder alle Bauleistungen verstanden. Diesen Investitionen sind auch Planungsleistungen und Baunebenkosten, welche im unmittelbaren

Zusammenhang mit der Investition erfolgen, wie die Objektplanung bei Gebäuden, Freianlagen oder Ingenieurbauwerken, zuzuordnen.

2.3. Können die Zuweisungen auch als Eigenanteil für aus anderen Quellen finanzierte Investitionen und Maßnahmen eingesetzt werden oder welche Fördermittel schließen einander aus?

Die Zuweisung darf mit Fördermitteln oder sonstigen Drittmitteln kombiniert und somit auch als Eigenmittel für Förderungen verwendet werden, sofern der Verwendungszweck eingehalten wird und das entsprechende Vorhaben zur Finanzierung ausgewählt wurde. Dies bedingt aber, dass seitens des Fördermittelgebers eine entsprechende Kumulierung zugelassen sein muss. Dies ist mit dem Fördermittelgeber im Vorfeld zu klären.

2.4. Ist ein Eigenanteil zu erbringen?

Es handelt sich um Zuweisungen für Investitionen und Maßnahmen entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck. Festlegungen zum Einsatz von eigenen Mittel bestehen hierfür nicht. Den Landkreisen und kreisfreien Städte obliegt die Entscheidung über die Mittelverwendung und das Auswahlverfahren geeigneter und wirksamer Projekte. Diese bestimmen damit auch den Umfang der Beteiligung.

2.5. Können die Mittel auch für den laufenden Betrieb, allgemeine Verwaltungsaufgaben z. B. für den Hochwasserschutz oder für die Verwaltung des KomEKG beim Zuweisungsempfangenden verwendet werden?

Die Mittel dürfen nur zu den in § 2 KomEKG und Ziffer II VwV Zuweisungen KomEKG dargelegten Zwecken verwendet werden. Es muss sich um entsprechende Investitionen oder um Maßnahmen zur Vorbereitung und Unterstützung entsprechender Investitionen handeln. Sie können demnach nicht zur allgemeinen Deckung des Haushaltes oder für laufende Verwaltungsaufgaben (auch wenn Bezug zur Thematik) genutzt werden.

3. Nachweis der Verwendung und Indikatoren

3.1. Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der zugewiesenen Mittel?

Die Empfänger der Zuweisungen, also die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Gewährleistung einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und deren Nachweisführung verantwortlich. Der Nachweis hierüber erfolgt gegenüber der Landesdirektion Sachsen (LDS) in einem standardisierten Verfahren und bezieht sich jeweils auf das gesamte zugewiesene Budget. Der einfache Nachweis der Verwendung besteht ausschließlich aus den Angaben gemäß Anlage 2 der VwV Zuweisungen KomEKG.

Jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres, in welchem die Zuweisung ausgezahlt wurde (also erstmals spätestens zum 30. Juni 2024), ist hierfür unter Nutzung der in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Tabelle gemäß Anlage 2 der VwV (<https://www.klima.sachsen.de/kommunen-22675.html>) über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die erstmalig bis zum 30. Juni 2024 einzureichende Tabelle ist in den Folgejahren fortzuführen. Die für die Investitionen und Maßnahmen getätigten Ausgaben werden fortschreibend und kumulativ dargestellt.

Mit dem einfachen Nachweis der Verwendung ist auch über die Ausgestaltung des transparenten Auswahlverfahrens zu berichten. Diese ggf. zu aktualisierende Beschreibung erfolgt sowohl für die Erstverwendung der Mittel als auch für die erneute Verwendung von Rückflüssen.

Darüber hinaus enthält die Tabelle zwei Teile. Mit dem Teil 1 wird über die ausgewählten Investitionen und Maßnahmen berichtet. Dieser Bericht erfolgt gegenüber der LDS unmittelbar nach der Entscheidung über die zu unterstützenden Investitionen und Maßnahmen.

Aufbauend auf diesem ersten Bericht wird zu den festgelegten Fristen mit Ergänzung der Angaben im Teil 2 über die konkrete Mittelverwendung als einfacher Verwendungsnachweis berichtet. Die Berichterstattung erfolgt für die Haushaltsjahre grundsätzlich fortschreibend und kumulativ. Dies ist auch darin begründet, dass die bereits zugewiesenen Mittel jeweils in die kommenden Haushaltsjahre bis 2025 übertragen werden können. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben in der Tabelle. Die Vorlage von Belegen gegenüber der LDS ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die LDS ist allerdings berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern. Die Nachweisführung erfolgt durch die Landkreise und Kreisfreien Städte auch bei Weitergabe der Zuweisungen zentral gegenüber der LDS. Diese sind bei Weitergabe der Mittel für die Einholung der erforderlichen Angaben und ggf. Nachweise verantwortlich.

3.2. Zeitplan der Berichterstattung

	Zeitpunkt/Zeitraum Berichterstattung	Inhalt
1	unverzüglich nach Durchführung des jeweiligen Auswahlverfahrens, auch für Rücklaufgelder	Landkreise und kreisfreie Städte berichten an LDS über die ausgewählten Investitionen und Maßnahmen mittels Anlage 2, allgemeine Angaben und Teil 1, LDS übermittelt dies an SMEKUL.
2	spätestens bis 30.06.2024	Landkreise und kreisfreie Städte übermitteln fortgeschriebene Anlage 2 zum Haushaltsjahr 2023 an LDS.
3	bis 01.08.2024	LDS übermittelt dem SMEKUL die Verwendungsnachweise und den Gesamtbericht 2023.
4	spätestens bis 30.06.2025	Landkreise und kreisfreie Städte übermitteln fortgeschriebene Anlage 2 an LDS, ergänzt um das Haushaltsjahr 2024.
5	Bis 30.09.2025	LDS übermittelt dem SMEKUL die Verwendungsnachweise und den für 2024 fortgeschriebenen Gesamtbericht
6	spätestens bis 30.06.2026	Landkreise und kreisfreie Städte übermitteln fortgeschriebene Anlage 2 an LDS, ergänzt um das Haushaltsjahr 2025.
7	Bis 30.09.2026	LDS übermittelt dem SMEKUL die Verwendungsnachweise und den Gesamtbericht.

3.3. Was ist mit der Spalte „getätigte (Gesamt)Ausgaben für die jeweilige Investition oder Maßnahme“ in Anlage 2 gemeint?

In dieser Spalte sind die für das ausgewählte Projekt im Haushaltsjahr bzw. vorangegangenen Haushaltsjahre tatsächlich geleisteten Auszahlungen des jeweiligen Projektträgers summarisch zu erfassen. Dies betrifft alle getätigten Zahlungen des Projektes, also nicht nur bis zur Höhe der festgelegten jeweiligen Zuweisung (Unterstützung). Jeweils mit dem nachfolgenden Verwendungsnachweis sind die Daten bis zum Abschluss des Projektes fortzuschreiben.

3.4. Ist es ausreichend, einen Indikator zu befüllen?

Es muss mindestens ein Indikator ausgefüllt werden. Soweit aber mehrere Indikatoren zutreffend oder einschlägig sind, müssen diese auch befüllt werden. Dies ist zum Beispiel bei dem Zubau erneuerbarer Energie der Fall, da damit auch eingesparte THG-Emissionen einhergehen.

3.5. Gibt es eine Vorgabe zum relevanten Umkreis bei den Indikatoren „Personen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren“ und „Einrichtungen, die von Investitionen und Maßnahmen zur klimaschonenden Mobilität profitieren“?

Nein. Dies ist abhängig von der konkreten Maßnahme. Entscheidend ist hierbei, dass ein unmittelbarer Sachzusammenhang bestehen muss. Es handelt sich hierbei um Indikatoren, damit ist keine Erfüllung des Verwendungszweckes verbunden. Zurückgegriffen werden kann hierbei auf die verfügbaren Ebenen der Einwohnermeldestellen oder die amtliche Statistik der betreffenden Gemeinde. Schätzungen sind ebenso ausreichend.

3.6. Warum wurde die die Einwohnerzahl beim Indikator „Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Risiken profitiert“ auf die max. Einwohnerzahl der Gemeinde begrenzt?

Es handelt sich hierbei um eine Obergrenze. Die einzutragende Einwohnerzahl ist abhängig von der konkreten Investition oder Maßnahme. Entscheidend ist hierbei, dass ein unmittelbarer Sachzusammenhang bestehen muss. Gerade bei Schutzmaßnahmen, beispielweise Hochwasserschutz etc., profitieren sehr häufig auch weitere Ortschaften oder Gemeinden. Zur besseren Auswertung und Zuordnung soll dieser Indikator daher höchstens die Einwohnerzahl der Gemeinde erfassen.

3.7. Gibt es zwingende Vorgaben zur Berechnung des Indikators „eingesparte Treibhausgasemissionen“?

Auf Grund der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten und auch der unterschiedlichen Größenordnung der Investitionen bestehen keine einheitlichen Anforderungen an die Berechnung oder Herleitung der Angaben.

Bei Maßnahmen an Gebäuden können die Angaben aus der Bauplanung oder bei Genehmigungsverfahren die Nachweise der Bauvorlageberechtigten oder Ausstellungsberechtigten nach SächsEnEVDVO (z.B. qualifizierter Ingenieur oder Energieberater) herangezogen werden. Bei anderen technischen Investitionen sind hierzu auch die Datenblätter der Hersteller zu nutzen und somit beispielsweise anhand des verringerten Energieverbrauches und der Multiplikation mit dem Emissionsfaktor des betreffenden Energieträgers zu ermitteln.

Des Weiteren stehen eine Vielzahl von einfachen und verständlichen Online-Tools zur Berechnung der CO₂-Emissionen bereit. Diese basieren in der Regel auf offiziellen und anerkannten Emissionsfaktoren. Geeignete Tools sind zum Beispiel das [Energie-Tool](#) der Handwerkskammern, das [Tools - NRW.Energy4Climate](#), [Berechnen Sie Ihre Treibhausgasemissionen mit dem CO2-Rechner - IZU \(bayern.de\)](#) oder auch das niederschwellige Bewertungsverfahren der [EIB Green Eligibility Checker](#). Des Weiteren können auch die i. d. R. auf den Verbrauchsrechnungen konkret ausgewiesenen Emissionsfaktoren genutzt werden.

3.8. Müssen die Vorhaben zwingend bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein?

Die VwV regelt in Ziffer V, dass die Mittel für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2025 (Verwendungszeitraum) verwendet werden können. Das bedeutet, dass die Mittel bis dahin verausgabt sein müssen. Die Maßnahme muss bis dahin nicht zwingend abgeschlossen sein. Im Rahmen der letzten Meldung (spätestens 30.06.2026) kann der betreffende Stand der Maßnahme in der Spalte „sachlicher Bericht“ dargestellt werden.